



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notizen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Notizen.

Geistlicher und Politiker. Den Bemerkungen, welche in Nr. 27 dieser Zeitschrift zu der Fassung des Urtheils in Sachen Stöckers gegen die „Freie Zeitung“ gemacht werden, wird unbedingt zustimmen, wer imstande ist, die Angelegenheit unparteiisch zu betrachten. Leider trifft man diese Fähigkeit ziemlich selten an. Wenn Organe der äußersten Rechten es als Ehrenpflicht auffassen, den Mann nicht fallen zu lassen, welchen die Gegner mit allen, schlechtthin allen Mitteln zu vernichten trachten, so ist das zu begreifen; aber auch sie schießen zum Teil über das Ziel hinaus, drücken die Augen gegen Dinge zu, welche deshalb doch aufrecht bleiben, und damit schädigen sie wieder nur ihre Sache. Kein Wort braucht verloren zu werden über das Toben und Jubeln der semitischen Presse, welche hartnäckig an dem Glauben festhält, die heute auf dem ganzen Erdboden zu konstatarende Erhebung gegen das Uebergewicht der jüdischen Klasse sei das Werk einiger wenigen und würde ohne diese garnicht eingetreten sein. Aber wohin sind wir geraten, wenn Sachwalter es wagen dürfen, mit dem Hinweis auf Stöcker (dem einen wissentlich abgelegten falschen Schwur niemand hat vorwerfen können) Schuldlosigkeit für meineidige Verbrecher zu verlangen! Antipathie gegen den Hofprediger besteht auch in zahlreichen Kreisen, welche sich gegen jede Gemeinschaft mit dem zu unverdienter Berühmtheit gelangten Herrn Bäcker und dessen Anhang ernstlich verwahren würden; und sympathisch ist auch uns die Agitationsweise Stöckers nicht. Doch darf uns das nicht zur Ungerechtigkeit gegen ihn und zum Generalisiren verleiten. Weil Stöcker seine Sache häufig ungeschickt vertritt, ist seine Sache noch keine einfach verwerfliche, und am allermeisten sollte man sich bedenken, den Geistlichen die Berechtigung zu praktischer politischer Thätigkeit gänzlich abzuspochen.

Wo beginnt die politische Thätigkeit? Soll der Geistliche teilnahmslos bleiben für alles, was außerhalb der Kirchenwände und seines Studierzimmers sich abspielt? Darf er das Wahlrecht nicht ausüben oder wenigstens von dem passiven keinen Gebrauch machen? Das ist wohl noch nirgends verlangt worden, Geistliche aller Konfessionen sitzen als Gewählte oder Ernante oder ausdrücklich kraft ihres Amtes in den Unter- und Oberhäusern der verschiedenen Länder, stehen mithin im politischen Leben und genießen, wie sich das von selbst versteht, in ihrer politischen Eigenschaft eben nur den Schutz, auf welchen diese Anspruch giebt. Oder will man sie auf parlamentarische Thätigkeit in diesem spezifischen Sinne beschränken? Die katholische Geistlichkeit von dem Bischof angefangen, welcher Hirtenbriefe erläßt, bis zu dem Kaplan, welcher in der Predigt, im Beichtstuhl, am Sterbelager, im Wirtshaus und im „Blättchen“ die Tagesfragen bespricht, hat sich eine derartige Beschränkung niemals auferlegen lassen, und ebenso ist allbekannt, eine wie vielseitige Thätigkeit von manchen Rabbinern entwickelt wird. So bliebe das Verbot nur für den protestantischen Geistlichen aufrecht? Nicht doch, wir sehen Pastoren im freisinnigen Lager agitiren, und man rechnet ihnen das als Verdienst an. Mithin wird wieder das doppelte Maß angewandt, nur den konservativen Geist-

lichen steht es nicht zu und an, sich auch als Staatsbürger zu fühlen und zu zeigen! Gewiß teilen viele Amtsbrüder Stöckers diese Ansicht, und wir werden denjenigen keinen Vorwurf machen, welche sich ihren Wirkungskreis als Seelenhirten eng ziehen. Ueberzeugung und Temperament bestimmen die Wahl des Thätigkeitsfeldes. Nur verarge man es auch nicht dem andern, wenn er Erscheinungen, von deren Verderblichkeit er aufs tiefste durchdrungen ist, überall entgegentritt, nicht bloß auf der Kanzel. Und das trifft doch unleugbar bei Stöcker zu.

Der Geistliche soll der Bote des Friedens sein, sagt man. Gewiß. Als Friedensboten fühlten sich auch die Apostel, welche einst unser Vaterland für das Christentum eroberten, aber sie scheuten sich deswegen nicht, eigenhändig die Götzenbilder umzustürzen. Und ein Friedensbote war Luther, der herzhafte in die Politik seiner Zeit eingriff, nicht mit Sammethandschuhen, ob er nun gegen Fürsten oder rebellische Bauern zu Felde zog. Und, um uns auf ein den Widersachern Stöckers vertrauteres Gebiet zu begeben, wie war es denn mit Moses? Daß der nicht wiederkehrt, deß sind die Herren wohl herzlich froh, denn er würde mit manchem ihrer Heiligthümer wenig Federlesens machen.

Wenn der Protestantismus auf nicht wenigen Punkten im Rückgange begriffen ist, so dürfen wir die Schuld daran zum Teil dem Mangel jener lebendigen Beziehungen zuschreiben, welche in der katholischen Kirche zwischen dem Geistlichen und seiner Gemeinde bestehen. Wir haben nicht die Absicht, unsern Pastoren die Bauernkapläne als Muster aufzustellen, welche alle Wahlen dirigiren. Aber wenn sie etwas mehr aus ihrer pastoralen Zurückgezogenheit heraustreten, sich öfter an die Entstehungsgeschichte des Protestantismus erinnern wollten, so würden sie, dünkt uns, der guten Sache große Dienste leisten können. Die protestantische Kirche in der Diaspora könnte in dieser Beziehung manchem als Beispiel dienen.

In Männerkleidern. Durch die Blätter geht die Erzählung einer Verhaftungsgeschichte, welche in einer für die betreffende Person durchaus nicht verstimmenben Weise verlaufen ist und vermutlich die Folge haben wird, daß die an Wilhelm Meisters Wanderjahre gemahnende Zeit der Amazonen-Kleider wieder heraufziehen wird. Die in Haft genommene junge Dame war von Kalmar bis nach Aussig in Männerkleidern gereist, ohne, wie es scheint, ihr Geschlecht zu verraten. Der Eintritt in Böhmen und die Revision ihrer zwei kleinen Koffer — in denen jedenfalls keine Damenkleider steckten — war ebenfalls glücklich überstanden. Aber auf allen böhmischen Stationen giebt es scharfe Vigilanten. In Aussig nahm ein solcher das junge, etwas zu zierlich trippelnde Herrlein aufs Korn, und siehe da: man erkannte in ihm eine Tochter Evas. Sie gestand, aus Kalmar bereits in Männerkleidern abgereist und der Meinung gewesen zu sein, ihre Reise nach Italien unbehelligter in Männerkleidern machen zu können. Da sie aber ohne alle Papiere war, so hielt man dafür, daß die ansehnliche in ihrem Besitz gefundene Reisefasse den Verdacht, man habe in dem schmucken jungen Cavalier eine Hochstaplerin erwischt, nicht ganz ungerechtfertigt erscheinen lasse. Auf die an den Magistrat von Kalmar gerichtete Anfrage kam jedoch der Bescheid, die junge Dame gehöre einer hochachtbaren Familie in Kalmar an, sei dort Lehrerin gewesen, reise in der That nach Italien zc. Es scheint, daß man sich danach in Aussig beeilt hat, sie nicht nur in Männerkleidern weiterreisen zu lassen, sondern die aus Kalmar eingelaufene Legitimation auch noch zu vidimiren, sodasß etwa weitere neugierige Erkundigungen nach dem Grunde der Bartlosigkeit und der schlanken Taille des jungen Herrn dem Fräulein weiter keine Verdrießlichkeiten zu bereiten brauchen.

Bis jetzt ist über die weiteren Abenteuer der jungen Amazone nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen, als daß sie sich auf einen Roman berufen haben soll, in welchem ein mit einer schwedischen Admirals-Familie in Niva zusammengetroffener junger Maler sich als ein Fräulein entpuppt habe. Wenn dies Buch, wie nicht zu zweifeln ist, Waldmüllers in Nr. 44 (1884) dieser Blätter ausführlich besprochener Roman „Darja“ war, so zeigt sich wieder einmal, wie bei dem berühmten Roman des Cervantes und bei Goethes „Leiden des jungen Werthers,“ mit welchen Augen das Publikum liest. Don Quixote sollte die Ritter-Romane persifliren und wurde selbst als Ritter-Roman aufgefaßt und zerlesen. Die Pistole des jungen Werther trat erst in Funktion, nachdem der Liebende von Dualen mürbe gefoltert war, und kein Federstrich des Autors hatte den Selbstmord glorifizirt. Dennoch glaubten unzählige Leser und Leserinnen darin eine Aufforderung zu erblicken, kurzer Hand dem schönen Erden-dasein auf die Weise des jungen Werther ein Ende zu machen. Auch Darja, die Steppentochter, geht erst nach Drangsalen, welche alle aus dem unvorsichtig von ihr angelegten Männerkostüm erwachsen sind, in den Hafen des Friedens und des Glückes ein. Dennoch wird sie, wie schon erwähnt, vermutlich eine Anzahl von wohlgenuten Nachfolgerinnen erhalten, zumal da die erste — und ist sie wirklich die erste? — in Aufsig ihr Abenteuer mit so gutem Geelingen bestanden hat.

Eine ernstere Frage ist: Wie weit läuft die Verkehrung der geschlechtlichen Erscheinung den bestehenden Gesetzen entgegen? Ist sie im deutschen Reiche straf-fälliger als in Böhmen? Die Frage scheint kontrovers; ihre Beantwortung möge hierdurch angeregt sein.

Wider den Schwindel in geschäftlichen Anpreisungen. Zu den Geschäften, in welchen Unwahrheit und Unredlichkeit noch tief eingemistet ihr Unwesen treiben, gehört allerorten und nicht bloß innerhalb Deutschlands der Handel mit Wein. Kein Mensch, der gelegentlich eine Flasche St. Estephe oder St. Julien vorgesetzt erhält, glaubt mehr daran, daß der Wein wirklich an jenen gesegneten Geländen gewachsen sei, deren Namen er trägt, ja sein Bordeaux muß schon aus recht zuverlässiger Bezugsquelle herkommen, wenn er überhaupt noch als reines Naturgewächs angesehen werden soll. Auch die Namen unsrer bekannten deutschen Weinorte, Deidesheim, Hochheim, Rüdesheim und wie die anheimelnden Fleckchen alle heißen, werden nachgerade allenthalben zur Bezeichnung von Weinen gemißbraucht, die um gewisse höhere Preise abgegeben werden, möge ihr Ursprung auch ganz wo anders zu suchen sein, als der Name besagt. Bei bessern Geschäftshäusern scheint es daher mehr und mehr Sitte zu werden, dem Weine die eigne Firmabezeichnung zu geben, wohl auch den Namen des Weingartenbesizers beizufügen, von welchem der Wein stammt, um hiermit eine Gewähr für den Gehalt zu bieten. Auch dieser guten Sitte aber drängt sich die Unsitte falscher Firmenangabe zur Seite.

So kam uns jüngst als Beilage der in Berlin erscheinenden „Oeffertenzeitung hervorragender Firmen für die deutsche Aristokratie“ eine gedruckte Anzeige zur Hand, in welcher ein deutsches Geschäftshaus seine Schaumweine empfiehlt und dabei unverhohlen ausschreibt, daß man seine teils aus deutschen, teils aus französischen Weinen hergestellte Waare je nach Wunsch anstatt mit seiner eignen deutschen Firma auch mit einer falschen französischen Etikette erhalten könne; das Anerbieten der falschen Etiketten ist dabei mit fetteren Buchstaben gedruckt, damit der saubere Lockvogel ja nicht übersehen werde. Der Name des uns gänzlich fremden Geschäfts hat mit dem Zwecke gegenwärtiger Einsendung nichts zu thun, sein Inhaber scheint keine Ahnung von dem

Anstößigen und Schimpflichen seines Ausschreibens gehabt und nicht bedacht zu haben, welchen verachtungsvollen Spott und Hohn es besonders bei unsern eifersüchtigen Nachbarn jenseits der Vogesen erregen müsse, sonst hätte er sich wohl gehütet, es so offen in die Welt hinauszusenden. Unsommer aber erscheint es geboten, die Sache öffentlich zu besprechen und Verwahrung einzulegen gegen solchen Schwindel, durch welchen der gute Ruf der deutschen Geschäftswelt nicht wenig gefährdet wird. Unser Schaumweinhändler hat zwar selber sich im Reichsgesetz über den Markenschutz umgesehen und versichert in seiner Anzeige ausdrücklich, er bediene sich nur solcher französischen Firmennamen, welche es in Wirklichkeit garnicht gebe, seine Ausstattung mit falschen Etiketten könne daher mit diesem Gesetz nicht kollidiren, d. h. man setze sich mit dem Gebrauch derselben keiner gerichtlichen Verfolgung wegen Verletzung des genannten Gesetzes aus. Dies ist richtig, denn eine Firma, die nicht vorhanden ist, vermag auch keinen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Ist der Schwindel aber auch nicht unter das Markenschutzgesetz zu bringen, so widerstreitet er darum doch dem Sinne und der Richtung nicht bloß dieses Gesetzes, sondern der gesamten Rechtsanschauung und Gesetzgebung unsrer Zeit, und glücklicherweise giebt es noch andre Gesetze als das von Herrn X befragte, mittels deren ihm wird begegnet werden können. So unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß Herr X für jeden Gebrauch seiner falschen Etiketten auf Grund des Handelsgesetzbuchs straffällig wird, dessen Art. 26 das Handelsgericht anweist, gegen denjenigen mit Ordnungsstrafen einzuschreiten, welcher sich einer ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zustehenden Firma bedient; dem Herrn X aber stehen die französischen Firmen, ob wirkliche oder erdichtete, deren er sich auf jenen Etiketten bedient, offenbar nicht zu. Er kann sich auch nicht darauf berufen, daß in einem andern großen und geachteten Geschäftszweige ähnliches eine allgemeine und unbeanstandete Uebung sei. Allerdings ist es im Zigarrengeschäft weitverbreiteter Gebrauch, die Waare mit willkürlich erdachten spanisch klingenden Namen und Firmen auszustatten. Auch dies ist ein Unfug, der hoffentlich dem geläuterten Zeitgeist nicht mehr lange wird widerstehen können, er ist aber so allbekannt, daß kein Mensch diesen fremden Firmennamen die Bedeutung wahrer Firmen beilegt, und daß deshalb von einem unbefugten Firmengebrauche und überhaupt von etwas Gesetzwidrigem hier nicht die Rede sein kann.

Anderes beim Weinhandel. Bei Weinflaschenmarken macht der Käufer unbedingt den Anspruch auf die Wahrhaftigkeit der denselben gegebenen Firmenbezeichnungen. Die falschen französischen Etiketten verstoßen darum auch nicht bloß, wie gezeigt, gegen das Handelsgesetzbuch, sondern sie geraten sogar mit dem Strafgesetzbuch in bedenklich nahe Berührung. Welchem Zwecke sollen sie nach Absicht des Herrn X dienen? Doch wohl dem, seinen Absatz in Schaumweinen dadurch zu steigern, daß seine Abnehmer einen anscheinend und nach dem Glauben der Leute bessern und kostbareren Wein um verhältnismäßig billigen Preis erhalten. Herr X will freilich seine nächsten Abnehmer hiermit nicht täuschen, denn ihnen bietet er die falschen Etiketten ausdrücklich als falsch an; umso gewisser aber muß er sich sagen, daß die Wiederverkäufer seine falschen französischen Etiketten den echten deutschen nicht bloß um harmloser Spielerei willen, sondern zumeist aus dem Grunde vorziehen werden, weil mit denselben dem Schaumwein der Anschein eines aus Frankreich eingeführten, für besser und wertvoller gehaltenen Weines gegeben und derselbe vermöge dieser Täuschung leichter oder um höhern Preis zu verkaufen sei, mit andern Worten, daß seine Abnehmer die französischen Etiketten zum Zwecke der Täuschung anderer bestellen. Dies wird auch dadurch nicht anders, daß Herr X den Schaumwein aus französischen Weine hat

herstellen lassen, denn ein Schaumwein, der in Deutschland aus französischem Weine gemacht wird, ist darum noch kein französischer Schaumwein; bekanntlich kommt es bei diesem künstlich bereiteten Getränk ebensolcher auf die Art und Weise der Zubereitung, als auf das dazu verwendete Gewächs an, und gewiß wird jemand, der im Wirtshaus einen Schaumwein mit französischer Firma aus Rheims oder Epernay verlangt, nicht einen solchen haben wollen, den Herr X in der Pfalz aus französischem Wein hat machen lassen. Da die Etiketten unstreitig Privat-urkunden sind, läßt sich fragen, ob mit deren Gebrauch zum Zwecke der Täuschung nicht ein Verbrechen der Urkundensfälschung begangen wird. Hierzu wird im Gesetz eine solche Privaturkunde vorausgesetzt, welche zum Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. Die Aufschrift auf einer Flaschenetikette dient zwar zunächst nur zum Beweis der Thatsache, daß der Inhalt der Flasche von der auf ihr genannten Firma herrühre, aber diese Thatsache ist insofern eine rechtserhebliche, als aus ihr entnommen werden kann, daß die genannte Firma für den Inhalt Gewähr leiste, daß sie sich ihrem Abnehmer gegenüber rechtlich für diesen Inhalt verpflichtet habe. Dieses Rechtsverhältnis zwischen dem Urheber und seinem ersten Abnehmer tritt jedoch beim Wiederverkauf so sehr zurück, daß dem dritten Abnehmer gegenüber die Etikette nicht leicht als für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich in Betracht kommt. Wird es sich daher auch bei ihrem Gebrauch in den hier vorauszusetzenden Fällen nicht um strafbare Fälschung handeln, so liegt doch unso gewisser der äußere Thatbestand des Vergehens des Betruges vollständig vor. Wer den Schaumwein mit falscher Etikette aus zweiter oder dritter Hand kauft, ohne zu wissen, daß die Etikette falsch ist, wird durch die Vorspiegelung einer falschen Thatsache getäuscht und hierdurch, da er für sein Geld eine Sache andrer und weniger geschätzter Art erhält, als welche er erhalten wollte, an seinem Vermögen geschädigt. Herr X aber setzt seinen Schaumwein mit den falschen Etiketten in den Verkehr, um größere Geschäfte zu machen, als er ohne sie machen würde, also um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, und zwar einen rechtswidrigen, denn er hat kein Recht auf Vergrößerung seines Absatzes durch Ausbieten seiner Waare unter andrer als seiner eignen Firma. Jedenfalls hätte dem Herrn X bei einigem Nachdenken über sein Vorgehen klar werden können und sollen, daß er damit andern Gelegenheit zum Betrug eröffne, daß er zu solchem geradezu einlade und seine Beihilfe zusichere und sich hiermit dem Verdacht aussetze, selber betrügen zu wollen.

Diese Folgerungen aus seinem Thun hat er offenbar nicht gezogen, er hat sich im Eifer des geschäftlichen Wettkampfes zu einem Mittel verleiten lassen, dessen wahre Eigenschaft und Tragweite er nicht erkannte, das er vielmehr für erlaubt und nicht unehrenhaft gehalten hat. Das aber gerade ist es, was uns zu gegenwärtiger Einsendung Anlaß giebt. Nicht so gar selten und selbst in Kreisen, welche streng auf kaufmännische Ehre halten, kann man noch Geschäftsleuten begegnen, bei denen der Sinn für das Rechte eine gewisse Trübung erleidet, sobald ihr eigener, geschäftlicher Nutzen in Frage kommt. Hier kann nur ein schonungsloses Aufdecken klärend wirken, und es erscheint als Pflicht, da, wo die Verkennung der Schranke zwischen ehrlichem kaufmännischem Streben und unehrlichem Schwindel offen zu Tage tritt, öffentlich auch die wahre Eigenschaft solchen Gebahrens bloßzulegen und damit nach Möglichkeit zu gründlicher Ausrottung des Schwindels beizutragen.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.

Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig.